

§ 6 ProdGewStatG — Erhebungen bei Betrieben und Unternehmen der Energieversorgung

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Stand: 01.01.2022 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Erhebungen erfassen

A. monatlich bei den Betrieben der Energieversorgung von höchstens 1 100 Unternehmen der Energieversorgung und den Betrieben der Energieversorgung aller anderen Unternehmen

1. die tätigen Personen,
2. die Arbeitsstunden,
3. die Lohn- und Gehaltsummen;

der Sachverhalt nach Nummer 1 wird auch für fachliche Betriebsteile erfasst;

B. jährlich

I. bei höchstens 3 000 Unternehmen der Energieversorgung für die Unternehmen, die fachlichen Unternehmensteile und die Betriebe

1. die Investitionen,
2. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern;

der Sachverhalt nach Nummer 2 wird nicht für die Betriebe erfasst;

II. bei den nach Ziffer I erfassten Unternehmen

1. für die Unternehmen und die fachlichen Unternehmensteile

- a) die tätigen Personen,
- b) die Arbeitsstunden,
- c) die Lohn- und Gehaltsummen,
- d) den Umsatz,
- e) die selbst erstellten Anlagen,
- f) die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
- g) den Materialverbrauch und Wareneinsatz,
- h) die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres;

2. für die Unternehmen

- a) den Material- und Wareneingang,
- b) die Kosten nach Kostenarten, soweit nicht nach Nummer 1 erfasst,
- c) die Umsatzsteuer,
- d) die Subventionen,
- e) die Abgabe von Wasser,
- f) den Wert der Ein- und Ausfuhr von Wasser;

3. für die fachlichen Unternehmensteile

- a) die von anderen Unternehmen und den fachlichen Unternehmensteilen bezogenen Erzeugnisse und Dienstleistungen,
- b) die Lieferungen und Leistungen an die fachlichen Unternehmensteile;

III. bei den nicht nach Ziffer I erfassten Unternehmen, die Erd- oder Erdölgas gewinnen oder Erd- oder Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben, die Investitionen.

Zitiervorschlag: § 6 ProdGewStatG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ProdGewStatG/6>